



Prof. Dr. Stefan Heilmann

Qualifiziert Familienrichter!

Zweifelsohne leisten Richterinnen und Richter auf allen Gebieten einen wichtigen Beitrag in unserem Rechtsstaat. Niemand würde sich anmaßen, die richterliche Tätigkeit in dem einen Bereich durch Hervorhebung eines anderen gering zu schätzen. Wer aber der Ansicht ist, nach einem Jahr staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Tätigkeit sei ein Richter geeignet, in der Familiengerichtsbarkeit tätig zu sein, verschließt in fahrlässiger Weise die Augen vor den Besonderheiten der hier anfallenden Aufgaben. Es ist bedenklich, dass die ministerielle und präsidiale Praxis gleichwohl von dieser Auffassung geprägt wird.

Familienrichter entscheiden über das Schicksal von Kindern, Eltern und Familien. Sie agieren in einem Rechtsgebiet, das anfällig ist für ideologische Betrachtungsweisen, Selbstüberschätzung und gefährliches Zögern aus Unsicherheit. Gesellschaftspolitisch haben die Fälle eine besondere Brisanz. Im wahrsten Sinne des Wortes geht es hier um Menschenleben. Familiengerichtliche Fehleinschätzungen, wie etwa im tragischen Fall des mehrfach misshandelten Jungen im Breisgau, erfahren zu Recht bundesweite Aufmerksamkeit. Immer wieder wurde in der Vergangenheit über tote Kinder berichtet, die von Jugendämtern und Familiengerichten nicht geschützt worden sind. Hier und in anderen Fällen, in denen Fakten geschaffen werden, kann die Rechtsmittelinstanz einen etwaigen Fehler der Vorinstanz anders als auf anderen Gebieten gerade nicht mehr korrigieren. Es ist daher dringend geboten, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung und falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Das ist die Gesellschaft Kindern und Eltern schuldig. Zumal auch jede ungerechtfertigte Herausnahme eines Kindes und jeder zu Unrecht verweigerte Umgangskontakt tragisch sind.

Daher sollten die Eingangsvoraussetzungen für eine Tätigkeit am Familiengericht angehoben werden. Es genügt bei Weitem nicht, dass ein Richter sich nicht mehr im ersten Jahr seiner Ernennung befindet, damit ihm diese Aufgabe übertragen werden kann. Auch für Beförderungsstellen in den Familiensenaten der Oberlandesgerichte sollten nicht – wie es leider sehr häufig geschieht – Richter ausgewählt werden, die keine Erfahrung in Familiensachen haben. Dass in den meisten Bundesländern darüber hinaus die Vorsitzenden der Familiensenate und damit die dort ranghöchsten Familienrichter bei Amtsübertragung keine Vorkenntnisse auf diesem Rechtsgebiet haben, ist innerhalb und außerhalb der Justiz ohnehin nicht mehr vermittelbar und muss sich ändern. Zudem sollte flächendeckend eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Richter eingeführt werden, um für alle Betroffenen auch in der Familiengerichtsbarkeit die notwendige Qualität sicherzustellen. Auch wenn schon jetzt in den Familiengerichten überwiegend gute Arbeit geleistet wird, können wir nur dann ein ruhiges Gewissen haben, wenn das Notwendige getan worden ist. •

Prof. Dr. Stefan Heilmann ist Vorsitzender des 1. Familiensenats am OLG Frankfurt a.M.